



# Staatsrecht I

## Gruppe 2

**Prof. Dr. Johannes Reich, LL.M.**

Freitag, 22. Dezember 2017, 08.00-09.45 Uhr, Aula (KOL-G-201)

**Lektion 28 Einführung in die Falllösung und Besprechung von Fragen  
zum gesamten Stoff**



## Repetitionsfragen

1. Nach welchen Kriterien ist zu entscheiden, ob ein völkerrechtlicher Vertrag aufgrund von Art. 141 Abs. 1 Bst. d Ziff. 3 BV dem fakultativen Referendum untersteht oder nicht?
2. Weshalb ist die Europäische Union eine supranationale Organisation, sodass der Beitritt der Schweiz aufgrund von Art. 140 Abs. 1 Bst. b BV dem obligatorischen Referendum unterstünde?
3. Weshalb sind die Vereinten Nationen eine «Organisation für kollektive Sicherheit» i.S.v. Art. 140 Abs. 1 Bst. c BV?



## Lernziele

1. Wissen, wie ein relativ komplexer Fall im Öffentlichen Recht methodisch korrekt und arbeitstechnisch sinnvoll zu lösen ist.
2. Sinn der Anforderungen an die Gesetzesdelegation im Bund und in den Kantonen verstehen.



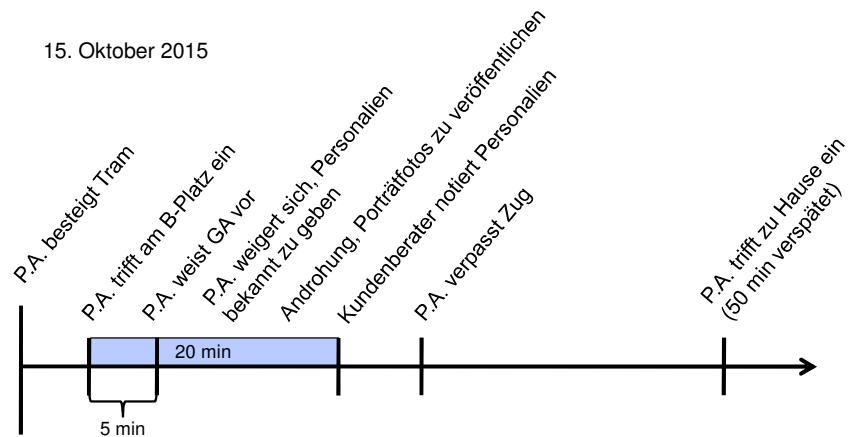
## Programm

1. Repetitionsfragen
2. Falllösung
  - a. Kompetenzausscheidung
  - b. Grundrechte
  - c. Gesetzesdelegation
3. Rekapitulation



## Sachverhalt

15. Oktober 2015



Seite 5



## Grundrechtsbeschränkungen: methodisches Vorgehen

1. **Zuständigkeit des betreffenden Gemeinwesens**
2. **Tangierte Freiheitsrechte**
  - a) sachlicher Schutzbereich
  - b) persönlicher Schutzbereich
3. **Reihenfolge festlegen: welches Freiheitsrecht zuerst prüfen?**
4. **Voraussetzungen für die rechtmässige Einschränkung des sachlichen Schutzbereichs**
  - a) Art. 36 BV
  - b) evtl. weitere Aspekte (z.B. Art. 94 Abs. 1 und 4 BV)
5. **Evtl.: Grundrechtskonkurrenz**

Seite 6



## Zuständigkeit des betreffenden Gemeinwesens

### 1. Grundsätze der bundesstaatlichen Kompetenzordnung

- Festlegung der Verbandskompetenzen durch die Bundesverfassung (Kompetenzhoheit/„Kompetenz-Kompetenz“)
- System der Einzelermächtigung hinsichtlich der Kompetenzen des Bundes (Art. 42 BV)
- subsidiäre Generalkompetenz der Kantone (Art. 3 BV)

### 2. Mögliche Grundlagen einer Bundeskompetenz

- Art. 87 BV: Eisenbahnen und weitere Verkehrsträger
- Art. 92 BV: Post- und Fernmeldewesen

### 3. Umfang und Art der Bundeskompetenz

Seite 7



## Bewegungsfreiheit

### 1. Grundlage

- Art. 10 Abs. 2 BV
- Art. 12 Abs. 1 UNO-Pakt II
  - unmittelbar anwendbar („*self-executing*“)

### 2. Sachlicher Schutzbereich

### 3. Persönlicher Schutzbereich

Seite 8



## Gesetzliche Grundlage

### 1. Bundesgesetz vom 20. März 2009 über die Personenbeförderung (Personenbeförderungsgesetz, PBG; SR 745.1)

- illustrativ: BGE 136 II 457 (UVEK gegen SBB AG) betr. „Graufahren“

### 2. Verordnung vom 4. November 2009 über die Personenbeförderung (VPB; SR 745.11)

### 3. Weitere mögliche gesetzliche Grundlagen?



## Personenbeförderungsgesetz (SR 745.1)

### Art. 19 Vertrag

- <sup>1</sup> Mit dem Personentransportvertrag verpflichtet sich das Unternehmen, Reisende gegen Entgelt zwischen bestimmten Stationen zu transportieren.
- <sup>2</sup> Der Vertrag berechtigt die Reisenden, die im Fahrplan veröffentlichten Kurse und die öffentlichen Zusatzkurse zu benützen.
- <sup>3</sup> Im grenzüberschreitenden Personenverkehr nach Artikel 8 muss das Unternehmen allen Reisenden einen Einzel- oder Sammelfahrausweis aushändigen. Das BAV legt die Mindeststandards fest.



## Personenbeförderungsgesetz (SR 745.1)

### Art. 20 Reisende ohne Fahrausweis

- <sup>1</sup> Reisende, die keinen gültigen Fahrausweis vorweisen, müssen den Fahrpreis und einen Zuschlag bezahlen. Wer nicht sofort bezahlt, muss eine entsprechende Sicherheit leisten. Andernfalls kann die reisende Person von der Weiterfahrt ausgeschlossen werden.
- <sup>2</sup> Die Unternehmen legen im Tarif die Höhe des Zuschlags fest. Sie regeln darin auch die Ausnahmefälle und die Rückerstattung.
- <sup>3</sup> Die Höhe des Zuschlags richtet sich nach:
  - a. dem mutmasslichen Einnahmefall, den Reisende ohne gültigen Fahrausweis verursachen;
  - b. dem Aufwand, den die reisende Person verursacht.
- <sup>4</sup> Der Zuschlag kann gesenkt oder erlassen werden, wenn die reisende Person:
  - a. unaufgefordert erklärt hat, sie besitze keinen gültigen Fahrausweis;
  - b. einen nicht entwerteten Fahrausweis vorweist, den sie selbst hätte entwerten müssen.
- <sup>5</sup> Der Zuschlag kann erhöht werden, wenn die reisende Person zum wiederholten Mal keinen gültigen Fahrausweis vorweist.
- <sup>6</sup> Ein missbräuchlich verwendeter Fahrausweis kann eingezogen werden.
- <sup>7</sup> Die strafrechtliche Verfolgung bleibt vorbehalten.

Seite 11



## Voraussetzungen der Gesetzesdelegation

1. **Delegation ist durch kantonales Recht nicht ausgeschlossen.**
2. **Delegationsnorm muss im Gesetz (im formellen Sinn) selbst enthalten sein.**
3. **Delegation muss sich auf eine bestimmte Materie beschränken (Unzulässigkeit der «Blanko-Delegation»).**
4. **Gesetz (im formellen Sinn) selbst muss die Grundzüge (Inhalt, Zweck, Ausmass) der delegierten Regelung umschreiben, soweit die Rechtsstellung der Rechtsunterworfenen **schwerwiegend berührt wird** (vgl. auch Art. 36 Abs. 1 Satz 2 BV für den Bereich der Grundrechte).**

Seite 12



## gerichtliche Durchsetzung der Delegationsregeln

### – Kantone

- Grundsatz der Gewaltenteilung als kantonales verfassungsmässiges Recht
- abstrakte oder konkrete Normenkontrolle

### – Bund

- konkrete Normenkontrolle von Verordnungen des Bundesrates unter dem Blickwinkel vom Art. 164 BV



## Verordnung über die Personenbeförderung (SR 745.11)

### Art. 57 Fahrausweis

(Art. 19 und 20 PBG)

- <sup>1</sup> Die Reisenden müssen gültige Fahrausweise besitzen. Sie müssen sie für die Dauer der Fahrt aufbewahren und auf Verlangen den Kontrollberechtigten vorweisen.
- <sup>2</sup> Die Tarife können die Reisenden verpflichten, ihre Fahrausweise zu entwerfen. Diese Pflicht ist an den Stationen bekannt zu machen und, soweit möglich, an den Fahrzeugen anzuzeigen.
- <sup>3</sup> Ein auf den Namen lautender Fahrausweis ist nicht übertragbar.



## Auslegungsmethoden

1. **Wortlaut:** *grammatikalische Auslegung*
2. **Entstehungsgeschichte:** *historische Auslegung*
3. **Systematik:** *systematische Auslegung*
4. **Sinn und Zweck (Telos\*):** *teleologische Auslegung*

\*) Telos; das; - <gr.> (Philos.): das Ziel, der [End]zweck



## Schutz vor Missbrauch persönlicher Daten

1. **Terminologie**
  - informationelle Selbstbestimmung (BVerfGE 65, 1 – Volkszählung)
  - grundrechtlicher Datenschutz
2. **Grundlage**
  - Art. 13 Abs. 2 BV
3. **Sachlicher Schutzbereich**
  - Schutz vor staatlicher Datenbearbeitung
4. **Persönlicher Schutzbereich**
5. **Ausgestaltung:** Bundesgesetz vom 19. Juni 1992 über den Datenschutz (Datenschutzgesetz, DSG; SR 235.1)





## Schweizerische Strafprozessordnung (StPO; SR 312.0)

### Art. 215 Polizeiliche Anhaltung

<sup>1</sup> Die Polizei kann im Interesse der Aufklärung einer Straftat eine Person anhalten und wenn nötig auf den Polizeiposten bringen, um:

- a. ihre Identität festzustellen;
- b. sie kurz zu befragen;
- c. abzuklären, ob sie eine Straftat begangen hat;
- d. abzuklären, ob nach ihr oder nach Gegenständen, die sich in ihrem Gewahrsam befinden, gefahndet wird.

<sup>2</sup> Sie kann die angehaltene Person verpflichten:

- a. ihre Personalien anzugeben;
- b. Ausweispapiere vorzulegen;
- c. mitgeführte Sachen vorzuzeigen;
- d. Behältnisse oder Fahrzeuge zu öffnen.

(...)

Seite 17



## Rekapitulation

### 1. Sachverhaltsanalyse

- zeitlicher Ablauf («Sachverhalt überblicken»)
- Brainstorming zur rechtlichen Einordnung («Problemliste»)
- Vorgehen festlegen
- Endkontrolle

### 2. Methodenpluralismus: Auslegungselemente

- grammatikalische Auslegung
- historische Auslegung
- systematische Auslegung
- teleologische Auslegung

Seite 18



## Ausblick: Vorlesung «Staatsrecht III» im FS 2018

- **Themenkreise**

- Bundesstaatlichkeit (Föderalismus)
- demokratisch-rechtsstaatliche Prozesse (staatsleitende Prozesse ausserhalb der Rechtsetzung; Rechtsanwendung; Rechtsschutz, insbesondere Verfassungsgerichtsbarkeit)
- Punktuelle Aktualisierung und Vertiefung des Stoffes der Vorlesungen «Staatsrecht I» und «Staatsrecht II»

- **Termine**

- zwei Semesterwochenstunden
- jeweils am Dienstag von 8.00 bis 9.45 Uhr (Hörsaal noch nicht festgelegt)
- zwei weitere Gruppen



**Vielen Dank, frohe Weihnachten & ein glückliches neues Jahr!**

**Prof. Dr. Johannes Reich**

Universität Zürich  
Rechtswissenschaftliches Institut  
Rämistrasse 74/8  
8001 Zürich

Büro: RAI F-007

Email: Johannes.Reich@rwi.uzh.ch